

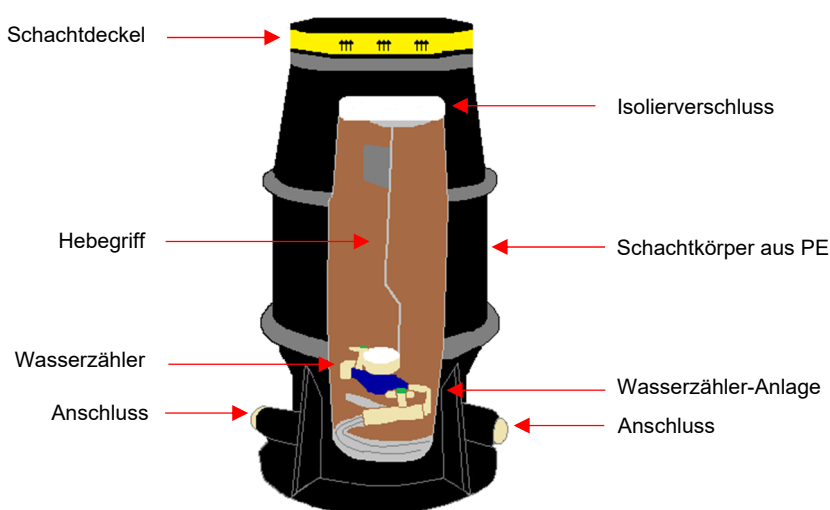
- Wasserzählerschächte -

Technische Hinweise zur Herstellung / Erneuerung / Veränderung eines Trinkwasserhausanschlusses über einen Wasserzählerschacht

Wenn ein Grundstück unbebaut ist oder die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist, kann der TAV „Bourtanger Moor“ verlangen, dass an der Grundstücksgrenze ein geeigneter Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank angebracht wird. Hierzu ein paar technische Hinweise:

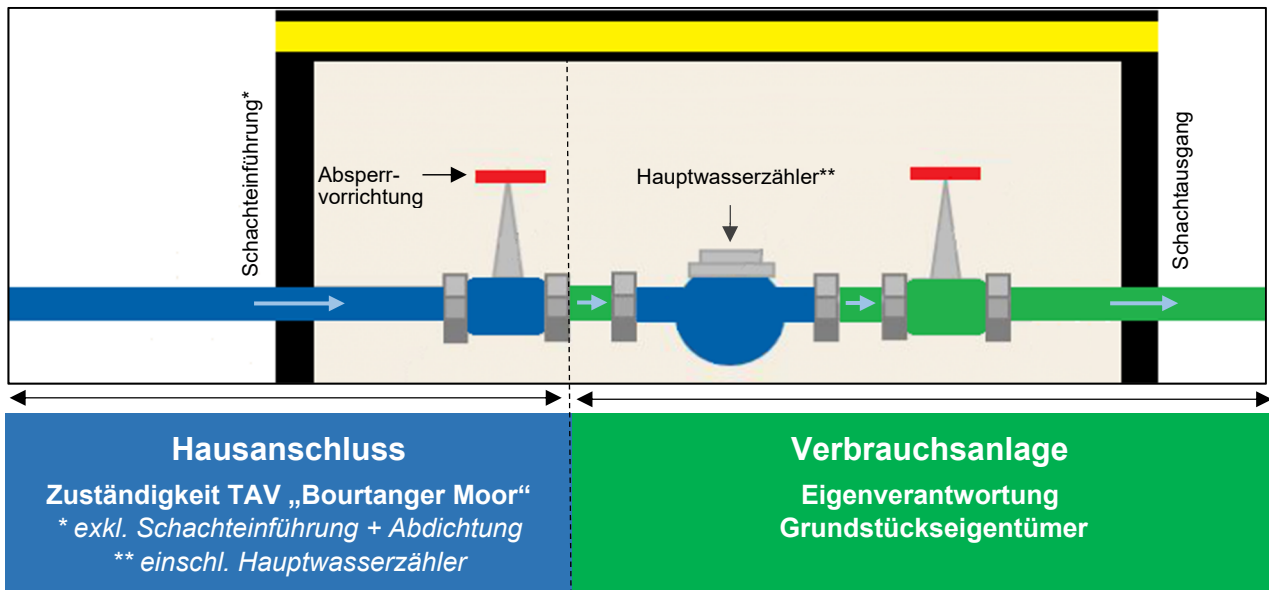
1. Wasserzählerschächte sind auf dem Grundstück des Anschlussnehmers an der Grundstücksgrenze außerhalb von Verkehrsflächen anzuordnen. Die Wasserzählerschächte sind nicht befahrbar!
2. Der Wasserzählerschacht selbst steht im Eigentum des Grundstückseigentümers und ist von diesem in einem ordnungsgemäßen baulichen Zustand zu halten. Er ist vor Beschädigungen, Frosteinwirkung und Verunreinigungen zu schützen.
3. Wasserzählerschächte können für Wasserzähler bis zu einer Größe von $Q_3 = 10 \text{ m}^3/\text{h}$ und einer Anschlussnennweite bis einschließlich OD 63 mm vom TAV „Bourtanger Moor“ bereitgestellt werden.
4. Wasserzählerschächte müssen in begehbare Ausführung hergestellt werden für Wasserzähler mit einer Größe ab $Q_3 = 16 \text{ m}^3/\text{h}$ und einer Anschlussnennweite größer OD 63 mm. Die Ausführungen sind individuell mit dem TAV „Bourtanger Moor“ abzustimmen.
5. Sofern ein Wasserzählerschacht durch den Verband oder einen vom Verband Beauftragten hergestellt wird, ist eine Gewährleistung seitens des Verbandes auf die gesetzliche Verjährungsfrist gemäß § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (5 Jahre) beschränkt.
6. Die Verantwortlichkeiten zum Hausanschluss des TAV „Bourtanger Moor“ und der Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers haben wir auf der nachfolgenden Seite für Sie dargestellt.

Aufbau eines Wasserzählerschachtes (nicht begehbar)



Kontakt	Geschäftsstelle	Bürozeiten
Christian Klene Antragswesen Telefon: 05931 9300-22 E-Mail: antragswesen@tavbm.de	Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ Schwefinger Straße 18 49744 Geeste-Varloh	Montag - Donnerstag: 08 – 17 Uhr Freitag: 08 – 13 Uhr

Verantwortlichkeiten Hausanschluss & Verbrauchsanlage



Hausanschluss (vgl. § 4 der Wasserbezugsordnung)

Hausanschlüsse, einschl. Hauptwasserzähler, gehören zu den Betriebseinrichtungen des Verbandes und stehen vorbehaltlich abweichender Regelungen in dessen Eigentum. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Verbrauchsanlage / dem Wasserzählerschacht. Dieser beginnt mit der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Absperrvorrichtung vor dem Hauptwasserzähler. Alle Einführungen und deren Abdichtungen sind nicht Bestandteil des Hausanschlusses; diese fallen in den Verantwortungsbereich des Grundstückseigentümers.

Hausanschlüsse dürfen ausschließlich durch den Verband oder einem durch den Verband beauftragten Dritten hergestellt, geändert, unterhalten, erneuert, abgetrennt oder beseitigt werden. Dieser muss vor Beschädigung geschützt und frei zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Schäden am Hausanschluss hat der Grundstückseigentümer unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

Verbrauchsanlage (vgl. § 5 Wasserbezugsordnung)

Die Herstellung der Wasserversorgungsanlagen hinter dem Hausanschluss (Verbrauchsanlagen), mit Ausnahme der im Eigentum des Verbandes stehenden Messeinrichtungen, ist Sache des Grundstückseigentümers. Die Verbrauchsanlagen dürfen außer durch den Verband nur durch ein im Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen hergestellt, verändert oder instandgesetzt werden. Das Installateurverzeichnis des Verbandes liegt in der Geschäftsstelle aus oder kann unter folgendem Link <https://www.tavbm.de/kundenservice/downloadbereich.html> heruntergeladen werden.

Für die einwandfreie Beschaffenheit und Unterhaltung der Verbrauchsanlagen einschließlich des Wasserzählerschachtes ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Schäden an Verbrauchsanlagen hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Wasserverluste, die auf Mängel der Verbrauchsanlage zurückzuführen sind, trägt der Grundstückseigentümer. Der Verband übernimmt für die Arbeiten des Installateurs keine Haftung. Die Verbindung der Verbrauchsanlage mit einer eigenen oder fremden Wasserversorgungsanlage ist nicht gestattet, genauso die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander. Jede Inbetriebsetzung der Verbrauchsanlage ist beim Verband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

Weitere Informationen → <https://www.tavbm.de/trinkwasser/hausanschluss-trinkwasser.html>